

Kurztitel

Lagerung von Druckgaspackungen

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 629/1992

§/Artikel/Anlage

§ 13

Inkrafttretensdatum

03.10.1992

Außerkrafttretensdatum

31.12.1994

Text

§ 13. Für die erste Löschhilfe müssen in der Nähe des Einganges von Lagerräumen gemäß § 12 mindestens 12 kg Löschmittel, geeignet zur Bekämpfung von Bränden der Brandklassen A, B und C gemäß der im Anhang 1 (Anm.: Anhang nicht darstellbar) zu dieser Verordnung wiedergegebenen ÖNORM EN 2 „Brandklassen“ vom 1. November 1985, vorhanden sein. Die Füllung der Löschgeräte darf 6 kg nicht unterschreiten. Die Löschgeräte müssen dauernd leicht zugänglich und betriebsbereit sein.